

4. Die Stellvertretervollmachten müssen am Tage vor der Hauptversammlung der Geschäftsstelle zur Prüfung und Mitteilung an den Vorsitzenden des Wahlausschusses übergeben werden.
5. Ein Stellvertreter kann bis 20 Abwesende vertreten.
6. Am Ort der Hauptversammlung anwesende Mitglieder können sich nur in Krankheitsfällen vertreten lassen.

§ 14 f.

Das Lokal der Hauptversammlung muß die Möglichkeit gewähren, daß die Vorträge bei normalen Organen der Redner und normalen Organen der Hörer allgemein verstanden werden können.

§ 16 f. (Neue Bestimmung.)

Auch Anträge des Vorstandes müssen vor der Abstimmung gedruckt in die Hände der Anwesenden gegeben sein. Ebenso solche wichtigen Änderungen von vorliegenden Anträgen, die bereits vor Beginn der Versammlung in Aussicht genommen sind.

Zusätze und Abänderungen von Anträgen, welche während der Verhandlung gestellt werden, müssen von den betr. Antragstellern schriftlich eingereicht, vom Vorsitzenden deutlich verkündet und dem Schriftführer sogleich zu Protokoll gegeben werden.

§ 17 b hinter: „Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende“ folgt der Zusatz:

Auf Antrag von 60 vertretenen Stimmen muß über die beantragten Punkte eine namentliche Abstimmung erfolgen.

§ 56 d lautet künftig:

Zur Abänderung der Satzungen bedarf es einer Mehrheit von Zweidritteln der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmen. Der Vorstand hat dagegen ein Einspruchsrecht, über welches eine neue Versammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 59 (neuer Paragraph; aus unserem Antrag von 1904):

Über die Beobachtung der Satzungen und Ordnungen des Börsenvereins wacht eine Kommission von fünf Mitgliedern, die sich zusammensetzt aus dem Ersten Vorsteher des Börsenvereins und je zwei Verlagshändlern und Buchhändlern. Die letzteren sind vom Verleger- resp. Buchhändlervereinen zu delegieren. Für alle fünf sind Stellvertreter zu bestellen. Als Berater kann vom Verlegerverein sowie von den Buchhändlern ein Sachverständiger hinzugezogen werden.

Übergangsbestimmung.

Entgegenstehende Bestimmungen in den Satzungen und Ordnungen des Börsenvereins werden durch die Annahme vorliegender Anträge aufgehoben oder sind hiernach abzuändern.

Geschäftsordnungs-Anträge.

Die unterzeichneten Antragsteller beantragen:

1. daß die obigen Anträge zu den Satzungen en bloc einem außerordentlichen Ausschuß lt. § 56 der Satzungen zur Beratung und Berichterstattung für die nächste Hauptversammlung überwiesen werden;
2. daß die beantragten Bestimmungen zu den §§ 14, 16 und 17 vom Leiter der Hauptversammlung sogleich durchgeführt werden, weil ihre Anwendung nach parlamentarischem Brauch als selbstverständlich, das Zuwiderhandeln unter den Umständen, die sich heute entwickelt haben, als ordnungswidrig angesehen werden muß.

8. Antrag des Herrn **G. Braun** in Marburg:

Es sollen zur Ostermesse in Leipzig Schritte getan werden, um eine Papierersparnis bei der Herstellung des Börsenblattes herbeizuführen, dadurch, daß bis zur Wiederkehr normaler Verhältnisse

1. die antiquarischen Gesuche,
2. die Bestellzettelnbogen,
3. die wöchentlichen Neuigkeiten-Verzeichnisse,
4. die vierteljährlichen Inhalts-Verzeichnisse des Börsenblattes nur an die Empfänger des Börsenblattes geliefert zu werden brauchen, die sie bestellen.

Die antiquarischen Gesuche (1) müßten dann in Form der jetzigen Bestellzettelnbogen dem Börsenblatt beigelegt werden.

9. Neuwahlen.

I. In den Vorstand und in die Ausschüsse des Börsenvereins:

Es sind zu wählen:

Vorstand: Der erste Schriftführer an Stelle des Herrn Georg Frehenberg-Berlin, der zweite Schriftführer an Stelle des Herrn Mag Kretschmann-Magdeburg, der erste Schatzmeister an Stelle des Herrn Curt Fernau-Leipzig.

Rechnungs-Ausschuß: Zwei Mitglieder an Stelle der Herren Oscar de Viagre-Leipzig und Heinrich Tachauer-Wien.

Wahl-Ausschuß: Zwei Mitglieder an Stelle der Herren Bernhard Hartmann-Elberfeld und Dr. Wilhelm Ruprecht-Göttingen.

Verwaltungs-Ausschuß: Zwei Mitglieder an Stelle der Herren Herrmann A. V. Degener-Leipzig und Hans Volkmann-Leipzig.

II. In den Verwaltungsrat der Deutschen Bucherei:

Es sind neun Mitglieder des Börsenvereins zu wählen.

Mitglieder der vom Vorstande des Börsenvereins als Organe des Börsenvereins anerkannten Vereine können sowohl bei den Wahlen, als bei allen auf der Tagesordnung der Hauptversammlung stehenden Gegenständen mit Ausnahme der Beschlußfassung über Änderung der Satzungen ihre Stimmen auf ein Mitglied desselben Vereins übertragen. Niemand kann mehr als sechs Abwesende vertreten, und am Orte der Hauptversammlung anwesende Börsenvereins-Mitglieder können nur in Krankheitsfällen ihre Stimmen übertragen. Die Vollmachten müssen lt. § 17 der Satzungen spätestens am Tage vor der Hauptversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen und nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Wahl-Ausschuß ausgefertigt sein (vgl. Börsenblatt Nr. 52 vom 3. März d. J.).

Die für die Hauptversammlung erforderlichen Drucksachen: Eintrittskarten, Ausweiskarten zur Stimmvertretung, Stimmzettel für geheime Abstimmung und Wahlzettel, sind möglichst am Tage vor der Hauptversammlung, Sonnabend, den 5. Mai 1917, nachmittags von 1/3 bis 1/2 Uhr (sonst am Sonntag Kantate, vormittags von 10 bis 10 1/2 Uhr im Aus-